

---

## Grobkonzept für die Museen, 29. Oktober 2020

---

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage ist in Kraft. Für Museen gelten die folgenden Regeln:

Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in den Aussenbereichen von Einrichtungen: Diese Regel gilt für alle Schweizer Museen sowie für Zoos in allen öffentlich zugänglichen Bereichen (Ausstellungsräume sowie für Besichtigungsorte im Freien, Empfang, sanitäre Anlagen, Shop usw.). Die Regel gilt für BesucherInnen ab 12 Jahren.

Schutzkonzept: Jede Institution muss aufgrund der Vorgaben des BAG (Art. 4, Art. 6f, Ab. 1) ein individuelles Schutzkonzept entwickeln. Für jede Veranstaltung (einschliesslich Führungen) wird ein eigenes Konzept erstellt<sup>1</sup>. Das Schutzkonzept umfasst die folgenden Elemente:

- Hygienemassnahmen: Handhygiene und regelmässige Reinigung der Oberflächen.
- Soziale Distanz: Trotz Maskenpflicht in Museen in allen öffentlich zugänglichen Bereichen wird ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Personen empfohlen.
- Im Schutzkonzept muss eine Person angegeben werden, die für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortlich ist.

Veranstaltungen im Museum: Gemäss Art. 6 können Veranstaltungen<sup>2</sup> für bis zu 50 Personen organisiert werden (einschliesslich Kinder, ausschliesslich Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen). Die Kontaktdaten aller Anwesenden werden erhoben<sup>3</sup> und Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. Das Maskentragen ist bei Veranstaltungen obligatorisch<sup>4</sup>.

Personenschutz: Die Museen sorgen dafür, dass das Personal die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Distanz einhält (Art. 10). In den Büros (und nicht öffentlich zugänglichen Räumen) gilt eine Maskenpflicht, es sei denn, dass der Abstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten werden kann (namentlich in abgetrennten Räumen). Zusätzlich kommt das STOP-Prinzip zur Anwendung. Homeoffice wird, wenn möglich, dringend empfohlen.

Kantonale Zuständigkeiten: Die Kantone können strengere Vorschriften erlassen, insbesondere über Veranstaltungen (Art. 8).

Kontrolle: Die Kantone sind für die Kontrolle der Institutionen zuständig. Die Museen sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen Behörden auf Anfrage ihr Schutzkonzept vorzulegen (Art. 9). Der Empfang muss daher jederzeit Zugang zum aktuellen Schutzkonzept haben.

Dieses Schutzkonzept richtet sich an die musealen Einrichtungen (einschliesslich Schlösser) und auch jene, die Besuche im Freien anbieten. Botanische und zoologische Gärten informieren sich bei

---

<sup>1</sup> Es kann ein integraler Bestandteil des Gesamtschutzkonzepts des Museums sein.

<sup>2</sup> Workshops, Tagungen, Führung, Vernissage oder Führung mit einer Schulklasse

<sup>3</sup> Art. 5: Die Kontaktdaten (Vorname, Nachname, Wohnort, Telefonnummer) dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden, müssen während 14 Tage aufbewahrt und anschliessend vernichtet werden. Bei Gruppen genügen die Angaben des Organistors. Die betroffenen Personen müssen über die Erhebung und deren Verwendungszweck informiert werden. Im Falle einer Kontrolle durch die kantonalen Behörden müssen Mitarbeitende am Empfang jederzeit Zugang zu der Liste haben.

<sup>4</sup> ausser für Kunden in Gastronomiebetrieben, wenn sie an einem Tisch sitzen.

zooschweiz, die Bibliotheken bei Bibliosuisse und die Archive beim Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare.

Innerhalb desselben Museums können mehrere Richtlinien in Kraft sein:

- Für Museumsshops gelten grundsätzlich die Vorschriften für Ladengeschäfte.
- Der Betrieb von hauseigenen Kinos unterliegt den Richtlinien für Kinos.
- Die Museumsrestaurants und -cafés halten sich an die Vorschriften der kantonalen Verbände von GastroSuisse.

### **Provisorische Massnahmen der Kantone**

Gemäss Art. 8 der Covid-19-Verordnung besondere Lage können die Kantone bei ansteigenden Infektionszahlen vorübergehende Massnahmen ergreifen. Einige Kantone haben dies getan und die Museen sind von den neuen Massnahmen wie folgt betroffen:

- Schliessung von den Museen
- Begrenzung der Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen: Auswirkungen auf die von den Museen organisierten Veranstaltungen (Vernissage, Führungen, Workshops, Tagungen usw.)
- Bewilligung zur Durchführung einer Veranstaltung: Je nach Kanton muss der Antrag bereits für kleine Veranstaltungen ab 30 Teilnehmenden gestellt werden.

Der VMS empfiehlt den Museen, sich bei den kantonalen Behörden zu informieren. Nachstehend finden Sie eine Liste der zuständigen Behörden und ihrer derzeit geltenden Massnahmen.

- |                                    |                          |
|------------------------------------|--------------------------|
| • <u>AG Aargau</u>                 | • <u>NW Nidwalden</u>    |
| • <u>AI Appenzell Innerrhoden</u>  | • <u>OW Obwalden</u>     |
| • <u>AR Appenzell Ausserrhoden</u> | • <u>SG St.Gallen</u>    |
| • <u>BE Bern</u>                   | • <u>SH Schaffhausen</u> |
| • <u>BL Basel-Landschaft</u>       | • <u>SO Solothurn</u>    |
| • <u>BS Kanton Basel-Stadt</u>     | • <u>SZ Schwyz</u>       |
| • <u>FR Freiburg</u>               | • <u>TG Thurgau</u>      |
| • <u>GE Genève</u>                 | • <u>TI Tessin</u>       |
| • <u>GL Glarus</u>                 | • <u>UR Uri</u>          |
| • <u>GR Graubünden</u>             | • <u>VD Vaud</u>         |
| • <u>JU Jura</u>                   | • <u>VS Wallis</u>       |
| • <u>LU Luzern</u>                 | • <u>ZH Zürich</u>       |
| • <u>NE Neuchâtel</u>              | • <u>ZG Zug</u>          |